

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00198 vom 28. Februar 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00198

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00198 du 28 février 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00198 del 28 febbraio 2017

Volltext

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich IV.2017.00198 I. Kammer
Sozialversicherungsrichterin Grünig, Vorsitzende Sozialversicherungsrichter Spitz
Ersatzrichter Wilhelm Gerichtsschreiber Pfefferli Beschluss vom 28. Februar 2017 in
Sachen X.____ Beschwerdeführerin vertreten durch Rechtsanwalt Christian Haag Häfliger
Haag Häfliger AG, Rechtsanwälte und Notare Schwanenplatz 7, Postfach, 6002 Luzern
gegen IV-Stelle Luzern Landenbergstrasse 35, Postfach, 6002 Luzern Beschwerdegegnerin
1.

Mit Verfügung vom 16. Januar 2017 (Urk. 2) verneinte die IV-Stelle Luzern eine n
Rentenanspruch von X.____ .

Mit Eingabe vom 11. Februar 2017 (Urk. 1) liess die Versicherte beim hiesigen Gericht
Beschwerde gegen diese Verfügung erheben und die Zusprache einer Invalidenrente
beantragen . In Bezug auf die örtliche Zuständigkeit führte sie aus , sie
habe früher im Kanton Luzern Wohnsitz gehabt .

V or Erlass der angefochtenen Verfügung sei sie jedoch in den Kanton Zürich gezogen .
Gemäss Art.

58 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
(ATSG) sei das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig, in dem die versicherte
Person zur Zeit der Erhebung der Beschwerde ihren Wohnsitz habe. Entsprechend werde
das angerufene Gericht als zuständig erachtet (Urk. 1 S. 3) . Andernfalls beantrage sie die
Überweisung der Beschwerde im Sinne von Art. 58 Abs. 3 ATSG an das Kantonsgericht
Luzern. 2.

Gemäss Art. 69 Abs. 1 lit . a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG)
sind die Verfügungen der kantonalen IV-Stellen - in Abweichung von Art. 52 und 58 ATSG
- direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle anfechtbar. Demnach sind
Beschwerden gegen Entscheide der kantonalen IV-Stellen , unabhängig vom Wohnsitz der
versicherten Person, durch das Versicherungsgericht des entsprechenden Kantons zu
behandeln (Urteil des Bundesgerichts 9C_892/2014 vom 6. März 2015 E. 2).

Die Beschwerde richtet sich gegen eine Verfügung der IV-Stelle Luzern .

Der en Behandlung fällt damit – entsprechend der korrekten Rechtsmittelbelehrung in der
angefochtenen Verfügung - nicht in den Zuständigkeitsbereich des hiesigen Gericht s,
sondern in denjenigen des Kantonsgerichts Luzern. Auf die Beschwerde kann daher
mangels örtlicher Zuständigkeit nicht eingetreten werden und die Sache ist nach Rechtskraft
dieses Entscheids an das Kantonsgericht Luzern, 3. Abteilung, Hirschengraben 19,

Postfach 3569 , 6002 Luzern, zu überweisen. 3.

Da es materiell um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungs - leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis

IVG) und ermessensweise auf Fr. 200.-- anzusetzen. Entsprechend dem Verfahrensausgang sind sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht beschliesst: 1.

Auf die Beschwerde wird mangels örtlicher Zuständigkeit nicht eingetreten. Die Sache wird nach Eintritt der Rechtskraft an das Kantonsgericht Luzern, 3. Abteilung, Hirschengraben 19, Postfach 3569 , 6002 Luzern, zur B ehandlung überwiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 200 .-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Christian Haag - IV-Stelle Luzern - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Gerichtsschreiber Pfefferli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.